

## Neunter Titel.

### Übergangs- und Vollzugsbestimmungen.

#### § 121.

Das gegenwärtige Gesetz tritt nach Maßgabe der in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen näheren Bestimmungen mit dem 1. Mai 1892 in Kraft.

#### I. Behandlung der am 1. Mai 1892 bereits im Schuldienste verwendeten Lehrer.

##### a. Gehaltsverhältnisse.

Aus der Begründung zum Gesetzentwurf vom 23. Dezember 1891, betreffend Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht (Sänd. Verordlgen., 1891/92, II. Kammer, Beilagenheft IV, S. 118):

Bei Aufstellung der Bestimmungen zur Überleitung der Volksschullehrerzüge aus der bisherigen Gehaltung in die künftige sind im allgemeinen die in §§ 20 und 22 der Beamtengehaltsordnung vom 24. Juli 1888 zum Ausdruck gelangten Grundsätze leitend gewesen. Für die Ausfüllung im einzelnen aber mußten Abweichungen von den „Übergangsbestimmungen“ jener Gehaltsordnung hauptsächlich aus zwei Gesichtspunkten sich ergeben. Zunächst kommen in Betracht die weitgehenden Verschiedenheiten, die in Beziehung auf das dienstliche Einkommen bisher bestanden zwischen den Beamten, für welche die Gehaltsordnung von 1888 erlassen worden ist, einerseits und den Volksschullehrern andererseits. Während bei den ersteren, wenigstens bei der großen Mehrzahl derselben, schon vor Einführung der Beamtengesetzgebung von 1888 das Dienst Einkommen in einem einheitlichen „Gehalt“ bestand, welcher von einem (festgesetzten oder herkömmlichen) Anhangsbetrage bei fortwährender Dauer der Dienstzeit durch mehr oder minder regelmäßig eintretende „Zulagen“ bis zu einem (ebenfalls festgesetzten oder herkömmlichen) „Gehaltsmaximum“ sich erhöhte, setzte sich das Dienst Einkommen eines Volksschullehrers aus mehreren Bestandteilen zusammen, von denen jeder einzelne in Beziehung auf Höhe und auf Veränderungen seinen eigenen Regeln folgte.

Der feste Gehalt richtete sich nach der Ortsklasse der Stelle und bei Schulen mit mehreren Hauptlehrerstellen nach der Rangfolge dieser Stellen; Veränderungen (Erhöhung oder Verminderung) konnte nur eintreten durch Versetzung eines Lehrers